

# Urlaubs- und Absenzenregelung

## für Schülerinnen und Schüler

# 1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, während der Schulpflicht alle obligatorischen Fächer und Unterrichtsveranstaltungen zu besuchen. Die Eltern unterstützen das Kind in dieser Aufgabe.

Für die Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. Der Gemeinderat Pfäfers hat in der Schulordnung ergänzend Bestimmungen dazu erlassen (Art. 16 ff.).

### 2. Krankheit/ Unfall

#### 2.1. Vorgehen

Im Falle einer krankheits- oder verletzungsbedingten Abwesenheit eines Kindes informieren die Erziehungsberechtigten die betreffende Lehrperson oder die Klassenlehrperson vor Beginn des Unterrichts situationsangepasst via PUPIL Connect oder Telefonanruf über die Absenz des Kindes.

Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson umgehend bei den Erziehungsberechtigten. Wenn keine Erklärung für die Abwesenheit vorliegt und die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, entscheidet die Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Schulstandortleitung über weitere Massnahmen.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten klären die Erziehungsberechtigten Auswirkungen auf andere Kinder unaufgefordert mit der Hausärztin/ dem Hausarzt ab und informieren die Klassenlehrperson des Kindes. Diese trifft die notwendigen Massnahmen.

#### 2.2. Länger andauernde Absenz infolge von Krankheit oder Unfall

Bei länger andauernder Krankheit (mehr als 5 Tage) weisen die Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Klassenlehrperson und der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vor. In besonderen Fällen kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis ab dem ersten Absenztag einfordern.

#### 2.3. Unfall

Im Falle einer Abwesenheit in Folge eines Unfalles eines Kindes müssen die Erziehungsberechtigten die Klassenlehrperson zwingend telefonisch über den Stand der Dinge informieren.

# 3. Urlaub/ Dispensationen

#### 3.1. Kompetenzen

Die Kompetenzen bei der Bewilligung von Urlaubs- und Dispensationsgesuchen liegen gemäss Schulordnung der Gemeinde Pfäfers wie folgt:

Anzahl Tage pro SJ	Instanz	Einreichung Gesuch
2 Jokerhalbtage	Lehrperson	2 Tage im Voraus via PUPIL Connect
bis 10 Tage	Schulleitung	14 Tage im Voraus, schriftlich begründet
über 10 Tage	Geschäftsleitung	6 Wochen im Voraus, schriftlich begründet

### 3.2. Jokerhalbtage

Gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes können die Erziehungsberechtigten ein Kind an maximal zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien. Die Joker-Halbtage sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar. Die zuständige Lehrperson ist mindestens zwei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung zu informieren und die Absenz wird von den Erziehungsberechtigten im Elternportal von PUPIL Connect erfasst.

#### 3.3. Bewilligung von Urlaubsgesuchen

Urlaubsgesuche, welche die Jokerhalbtage übersteigen, müssen mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht des Kindes in jedem Fall schriftlich begründet bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Gründe für die Bewilligung von Urlaubsgesuchen sind in der Schulordnung der Gemeinde Pfäfers Art. 19 und 20 definiert.

Bewilligungen von Urlaubsgesuchen orientieren sich an folgenden Kriterien:

- Nachvollziehbarkeit der Begründung des Urlaubes
- Einfluss des Fernbleibens auf das Erreichen der Lernziele, das Klassengeschehen oder die Integration in der Klasse
- Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten des Kindes
- bisher bezogene Urlaube und Jokerhalbtage
- Evidenz des Urlaubsgesuches für die Entwicklung des Kindes

Die Koordination und Kontrolle der Abwesenheit erfolgt durch die Klassenlehrperson des Kindes. In der Regel sind bei einer Bewilligung eines Urlaubsgesuches die Jokerhalbtage anzurechnen.

# 4. unzureichend begründete Abwesenheiten

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine ausreichende Begründung der Abwesenheit führt zu unentschuldigten Absenzen. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 Verordnung über den Volksschulunterricht) und der Schulleitung weiterzuleiten.

Gültig ab 1.1.25, Geschäftsleitung Schule Taminatal